



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2016/2017
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2016/2017)
Vom 15. Juni 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-31.pdf>)

b.) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	1	0
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0		
Psychologie	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	6	0	6	0	6	0	5	0		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	198	0	179	0	161	0				
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	12	0	11	0	11	0				
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	4	0	4	0	4	0				
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	3	0	3	0	3	0	3	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	21	0	19	0						

- (2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2017** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Vollzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik	0	65	0	58	0	51	0			
Betriebswirtschaftslehre (1 Fach – 180 ECTS-Punkte)	51	149	48							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	2	8	2							
Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	2	8	2							
Internationale Betriebswirtschaftslehre	19	55	19							
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	76	0	75	0	74				
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	35	0	35	0	35				
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	0	3	0	1	0	0				
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	0	2	0	2	0	2				
Psychologie	0	70	0	66	0	63				
Europäische Ethnologie (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	16									
Europäische Ethnologie (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	13									

b.) Teilzeitstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	1	0	1
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		
Kommunikationswissenschaft (Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor – 75 ECTS-Punkte)	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 45 ECTS-Punkte)	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kommunikationswissenschaft (Nebenfach – 30 ECTS-Punkte)	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1		
Psychologie	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2		

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	6	0	6	0	5	0	5		

d.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	188	0	170	0	153				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	12	0	11	0	10				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an Mittel- und Realschulen	0	4	0	4	0	3				
Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	3	0	3	0	3	0	3		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	0	20	0	18						

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2016/17 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2017 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Januar 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2016 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBI S. 252).

Bamberg, 15. Juni 2016

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 15. Juni 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2016.